

-Amtsblatt-

für die Stadt Prenzlau

Prenzlau, 08.10.2008 - Nr. 04/2008 - 16. Jahrgang



Amtlicher Teil

Inhalt:

1. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 18.09.2008 S. 1
2. Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 18.09.2008 S. 5
3. 1. Satzung zur Änderung der 3. Satzung über die Sondernutzung der Prenzlauer Straßen, Wege und Plätze (Sondernutzungssatzung) S. 5
4. Satzungsbeschluss über die Klarstellungssatzung für Teilbereiche „An der Schnelle“ und „Neustadt“ S. 6
5. Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau, Stadtgebiet Prenzlau S. 11
6. Öffentliche Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit am einfachen Bebauungsplan Z I „Neustädter Damm/Neustadt“ mit Festsetzungen nach § 9 (2 a) Baugesetzbau (BauGB) gemäß § 13 BauGB und § 3 (2) BauGB S. 13
7. Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau, OT Dauer und des Satzungsbeschlusses zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan W II „Windfeld Dauer“ S. 16
8. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Prenzlau im Bereich der Stadt Prenzlau Az.: 09.53-924 S. 18
9. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Prenzlau

im Bereich der Stadt Prenzlau Az.: 09.53-943 S. 19

10. Bekanntmachung Schieß- und Übungswarnung S. 20

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 18.09.2008

Die Beschlussvorlagen, Mitteilungsvorlagen und Anträge der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehöriger Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 208).

Erklärung der Stadtverordnetenversammlung Prenzlau

Wir Prenzlauer Kommunalpolitiker wenden uns mit der Bitte an alle Wählerinnen und Wähler, der rechtsextremen NPD am Wahlsonntag keine Stimme zu geben.

Rechtsextreme, Antisemiten und Neonazis dürfen in unserer Gesellschaft keinen Platz haben. Unsere Kommunalparlamente brauchen demokratische Kompetenzen und keine stumpfsinnigen Parolen.

Engstirnige Aussagen wie „Die Mark wählt deutsch“ gehören nicht in eine demokratische Kultur mitten in Europa. Toleranz ist oberstes Gebot. In unsere Stadt und unsere Gesellschaft passen die Vorstellungen der NPD nicht hinein: nationalistischer Wahn nach einer Volksgemeinschaft, Antisemitismus, Führerkult, Homophobie, rassistische Ausgrenzungspolitik und Verherrlichung des Nationalsozialismus.

Für uns ist Nationalsozialismus keine Meinung, sondern ein Verbrechen.

Wir Abgeordneten treten den Aktionen und Ideologien der rechten Szenen aktiv und offensiv entgegen.

Keine Stimme den Nazis – weder im Parlament, noch auf der Straße oder im Verein!

Für die Fraktionen:

DIE LINKE	gez. Jörg Dittberner
Bürgerfraktion	gez. Gisela Hahlweg
CDU	gez. Matthias Genschow
SPD	gez. Jürgen Hoppe
Gerulat/Kleingärtner	gez. i.V. Elvira Wieland
FDP	gez. Jörg Brämer
Der Vorsitzende der SVV Prenzlau	gez. Ludger Melters

zu TOP 7.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 131/2008**

Straßenumbenennung Brüssower Straße zwischen Einmündung Grabowstraße und Bahnlinie Berlin-Stralsund

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Umbenennung der Brüssower Straße zwischen der Einmündung Grabowstraße und der Bahnlinie Berlin-Stralsund in Dr.-Lena-Ohnesorge-Straße.“

Abstimmung: 19/ 1/ 4 mehrheitlich angenommen

zu TOP 8.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 135/2008**

Verfahrensabschlüsse bei der Ablösung von Ausgleichsbeträgen vor Abschluss der Sanierung im Sanierungsgebiet I

Beschluss:

„Den Grundstückseigentümern im Sanierungsgebiet I werden bei Antragsstellung auf vorzeitige Ablösung des Ausgleichsbetrags folgende Verfahrensabschlüsse eingeräumt:

SG I in Prenzlau (1991 bis 2013)

Antragstellung 2008/2009	15 %
Antragstellung 2010	10 %
Antragstellung 2011	5 %
Antragstellung 2012/2013	0 %

Der Beschluss DS 10/2008 vom 21.02.2008 wird durch diesen Beschluss ersetzt.“

Abstimmung: 21/ 1/ 2 mehrheitlich angenommen

zu TOP 9.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 119/2008**

Überplanmäßige Ausgabe für die Kreisumlage

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die überplanmäßige Ausgabe (Haushaltsstelle 90000.83200) in Höhe von 146.407,11 €, um die erhöhte Kreisumlage für 2008 an den Landkreis Uckermark zahlen zu können. Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe wird durch die Mehreinnahmen bei der allgemeinen Schlüsselzuweisung (Haushaltsstelle 90200.04100) gewährleistet.

Summe Deckungsbetrag: 146.407,11 €“

Abstimmung: 21/ 0/ 3 einstimmig angenommen

zu TOP 10.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 147/2008**

Satzungsbeschluss über die 1. Satzung zur Änderung der 3. Satzung über die Sondernutzung der Prenzlauer Straßen, Wege und Plätze (Sondernutzungssatzung)

Beschluss:

„Die ‚1. Satzung zur Änderung der 3. Satzung über die Sondernutzung der Prenzlauer Straßen, Wege und Plätze (Sondernutzungssatzung)‘ – geänderte Anlage 1 wird beschlossen.“

Abstimmung: 20/ 4/ 0 mehrheitlich angenommen

zu TOP 11.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 148/2008**

Ausschreibungsunterlagen zur Vergabe einer Baukonzession auf dem Marktberg

zu TOP 11.1.**Antrag SPD-Fraktion DS-Nr.: 158/2008**

Verweisung DS: 148/2008 - Ausschreibungsunterlagen zur Vergabe einer Baukonzession auf dem Marktberg

Wortlaut:

„Die DS 148/2008 wird in die Sitzungswoche November 2008 der Fachausschüsse vertagt.“

Abstimmung: 9/ 9/ 7 abgelehnt

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt zur Vergabe einer Baukonzession auf dem Marktberg in Prenzlau die Bekanntmachung (Anlage 1) im Supplement des Amtsblattes der Europäischen Union und die Ergänzenden Informationen (Anlage 2), die jeder Bewerber bei der Stadt abfordern kann.“

Abstimmung: 8/ 16/ 1 mehrheitlich abgelehnt

zu TOP 12.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 136/2008**

Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des einfachen Bebauungsplans Z I „Neustädter Damm/Neustadt“ mit Festsetzungen nach § 9 (2a) Baugesetzbuch (BauGB) gemäß § 13 BauGB

Beschluss:

„Der Bebauungsplan Z I „Neustädter Damm/Neustadt“ mit Festsetzungen nach § 9 (2a) Baugesetzbuch (BauGB) wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geführt. Von den frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wird unter Anwendung des § 13 (2) Nr. 1 BauGB abgesehen.

Die in § 13 (1) Nrn.1 und 2 BauGB genannten umweltbezogenen Voraussetzungen sind erfüllt, da die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und keine Anhaltspunkte

für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.

Die Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4 (2) und 4a (2) BauGB erfolgen durch öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats.“

Abstimmung: 18/ 4/ 2 mehrheitlich angenommen

zu TOP 13.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 124/2008

Satzungsbeschluss über die Klarstellungssatzung für Teilbereiche „An der Schnelle“ und „Neustadt“

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (Innenbereich) vom Außenbereich für die in Anlagen 1 bis 4 dargestellten und beschriebenen Teilbereiche „An der Schnelle“ und „Neustadt“ gemäß § 5 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg i. V. m. § 34 Absatz 4 Nr. 1 Baugesetzbuch als Satzung. Die Begründung (Anlage 5) wird gebilligt.“

Abstimmung: 14/ 5/ 6 mehrheitlich angenommen

zu TOP 14.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 153/2008

Festlegung des „Konsolidierungsgebiets“ und der „Vorranggebiete Wohnen“ als Grundlage für die Wohnraumförderung

Beschluss:

„1. Der „Selbstbindungsbeschluss Vorranggebiete Wohnen“ vom 21.06.2007 (DS: 112/2007) wird aufgehoben.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage dargestellten Bereiche als Konsolidierungsgebiet und Vorranggebiete Wohnen als maßgebliche Kulisse für die Förderrichtlinien der Wohnraumförderung des Landes Brandenburg.“

Abstimmung: 25/ 0/ 0 einstimmig angenommen

zu TOP 15.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 134/2008

Fortschreibung Sanierungsplan

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den fortgeschriebenen Sanierungsplan 2008 (Anlage 1) inklusive der Kosten- und Finanzierungsübersicht (Anlage 2) als Handlungsgrundlage für die weitere Umsetzung der Förderprogramme.

Die Durchführung der jeweiligen Einzelvorhaben steht in enger Abhängigkeit von den jährlich zur Verfügung

stehenden städtischen Eigenmitteln sowie den Zuweisungen von Mitteln aus den Förderprogrammen.“

Abstimmung: 24/ 0/ 1 einstimmig angenommen

zu TOP 16.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 150/2008

Kreisverkehr Sparkassencenter und Einmündung Brüssower Allee/Siedlungsstraße

zu TOP 16.1.

Antrag Fraktion

DIE LINKE. DS-Nr.: 150-1/2008

DS: 150/2008 Punkt 2

Wortlaut:

„Es wird beantragt, den Punkt 2 der DS 150/2008 ersatzlos zu streichen.“

Abstimmung: 23/ 0/ 2 einstimmig angenommen

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Ausbildung des Knotenpunktes Brüssower Allee / Brüssower Straße / Schenkenberger Straße / Zufahrt Sparkassencenter erfolgt als Kreisverkehr, Variante 2 entsprechend Anlage 2 .

Abstimmung Punkt 1: 17/ 2/ 6 mehrheitlich angenommen

zu TOP 17.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 149/2008

Straßensanierung Am Rohrteich

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Sanierung der Straßen und der Entwässerungsanlagen Am Rohrteich entsprechend Tabelle 1 in den benannten Jahresscheiben in Abhängigkeit von den vorhandenen finanziellen Mitteln.“

Abstimmung: 25/ 0/ 0 einstimmig angenommen

zu TOP 18.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 165/2008

Mitwirkung der Stadt Prenzlau an der Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. den Kauf von Gesellschafteranteilen oder
2. die regelmäßige Information über einen einzurichtenden Beirat, aber ohne Mitbestimmungsrechte der Stadt Prenzlau“

Der Vorsitzende lässt zuerst über Punkt 2. abstimmen

Abstimmung Punkt 2.: 21/ 2/ 2 mehrheitlich ange-

nommen

Durch Annahme des Punktes 2. entfällt die Abstimmung über Punkt 1.

zu TOP 19.

Anträge der Stadtverordneten

zu TOP 19.1.

Antrag Fraktion DIE LINKE. DS-Nr.: 142/2008

Errichtung einer Zweigstelle der Stadtbibliothek

Wortlaut:

„Der Bürgermeister wird beauftragt, die Errichtung einer Zweigstelle der Prenzlauer Stadtbibliothek im Kreiskrankenhaus Prenzlau in Zusammenarbeit mit der GLG zu prüfen. Ziel soll es sein, für einen noch zu regelnden Zeitraum (Zuständigkeit beim Fachamt) die Patienten des Krankenhauses mit Literatur zu versorgen. Absprachen sollten u.a. darüber geführt werden, in welchen Zeiträumen (1-2x wöchentlich) geöffnet ist, wer diese Zweigstelle betreut und welche Medien angeboten werden.“

Abstimmung: 17/ 4/ 4 mehrheitlich angenommen

zu TOP 19.2.

**Antrag Fraktionen FDP, CDU, SPD
DS-Nr.: 146/2008**

Veräußerung von Grundstücken der Wohnbau GmbH Prenzlau auf dem Marktberg

Wortlaut:

„1. Die Stadtverordnetenversammlung weist den Gesellschafter an, sich dafür einzusetzen, dass die Wohnbau GmbH Prenzlau bis zur Freigabe durch die Stadtverordnetenversammlung jegliche Grundstücksverkäufe den Marktberg betreffend unterlässt.

2. Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Wohnbau GmbH Prenzlau, keine Grundstücke auf dem Marktberg zu veräußern, bis die Stadtverordnetenversammlung sie darum bittet.

3. Eine Ausnahme hiervon ist der Grundstücksverkauf an die Stadt Prenzlau, soweit hierzu ein gesonderter Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst wird“

Abstimmung: 10/ 9/ 6 mehrheitlich angenommen

zu TOP 19.3.

Antrag SPD-Fraktion DS-Nr.: 161/2008

Bebauung Marktberg

Wortlaut:

„Die SVV Prenzlau übergibt der neuen SVV Prenzlau der Wahlperiode 2008 - 2013 die gesamte Angelegenheit Bebauung Marktberg. Das beinhaltet u. a. folgende Leistungen:

1. Fertigstellung B-Plan
2. Europaweite Ausschreibung
3. Lösung der strittigen Frage mit der Wohnungsgenossenschaft
4. Nutzungskonzept des Marktberges im Sinne des Bürgerentscheides“

Abstimmung: 8/ 9/ 7 mehrheitlich abgelehnt

zu TOP 20.

Mitteilungen des Bürgermeisters

zu TOP 20.1.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 130/2008

Jahresabschluss 2007 der Stadtwerke Prenzlau GmbH

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 20.2.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 129/2008

Jahresabschluss 2007 der Wohnbau GmbH

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 20.3.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 128/2008

Aufhebung der Haushaltssperre gemäß § 82 GO

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 20.4.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 121/2008

Mitteilung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung (II. Quartal 2008)

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 20.5.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 123/2008

Bericht zum Haushalt der Stadt Prenzlau (1. Halbjahr)

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 20.6.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 117/2008

Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Prenzlau durch den Ministerpräsidenten des Landes Branden-

burg, Herrn Matthias Platzeck, und den Ministerpräsidenten des Landes Mecklenburg/Vorpommern, Herrn Harald Ringstorff

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 20.7.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 120/2008

Über- und außerplanmäßige Ausgaben II. Quartal 2008

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 18.09.2008

zu TOP 5.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 144/2008

Vertragsangelegenheiten

zu TOP 5.1.

Antrag Bürgermeister DS-Nr.: 166/2008

Antrag zu Vertragsangelegenheiten

zu TOP 6.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 132/2008

Tourismusangelegenheiten

zu TOP 6.1.

Antrag Bürgermeister DS-Nr.: 132-1/2008

Antrag zu Tourismusangelegenheiten

zu TOP 7.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 152/2008

Verkauf eines Grundstückes

zu TOP 8.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 125/2008

Mitteilung über Niederschlagungen und Erlasse (II. Quartal 2008)

1. Satzung zur Änderung der 3. Satzung über die Sondernutzung der Prenzlauer Straßen, Wege und Plätze (Sondernutzungssatzung)

vom: **22.09.2008**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 18 Abs. 1 Satz 4 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. I S. 186) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 8 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 19. April 1994 (GVBl. I S. 854) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 18.09.2008 folgende „1. Satzung zur Änderung der 3. Satzung über die Sondernutzung der Prenzlauer Straßen, Wege und Plätze (Sondernutzungssatzung)“ beschlossen:

Artikel 1

Die 3. Satzung über die Sondernutzung der Prenzlauer Straßen, Wege und Plätze (Sondernutzungssatzung) vom 22.12.2006, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 01/2007, S. 7 ff., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Sonderregelungen für Sondernutzungen in der Friedrichstraße

(1) In der Friedrichstraße gelten folgende Regelungen:

Zulässige, aber erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind:

- a) Warenauslagen bis zu 3 m vor den Geschäften,
- b) die Betreibung von Straßencafés in Verbindung mit Restaurants, Geschäften und den 2 Pavillons bei einer verbleibenden Gehwegmindestbreite von 2,00 m (1,50 m Gehweg und 0,50 m Sicherheitsstreifen zur Fahrgasse),
- c) die Aufstellung von Informationsständen im Bereich des Rolands und des Brunnens,
- d) Reisegewerbe gemäß § 55 Gewerbeordnung und reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten gemäß § 55a Gewerbeordnung im Bereich des Rolands und des Brunnens

(2) Ausgenommen von diesen Sonderregelungen sind der Weihnachtsmarkt, Feste und sonstige Veranstaltungen, die durch die Stadt bzw. durch die Händler und Gewerbetreibenden gemeinschaftlich organisiert werden.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Erlaubnis kann ebenfalls versagt werden, wenn vormals bereits öffentliche Flächen ohne Genehmigung in Anspruch genommen, Auflagen nicht eingehalten wurden oder die Sondernutzungsgebühr nicht entrichtet wurde.“

3. Die Anlage zur 3. Satzung über die Sondernutzung der Prenzlauer Straßen, Wege und Plätze (Sondernutzungssatzung) wird im Teil A Allgemeine Bestimmungen wie folgt geändert:

Dem Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht für die Mindestgebühr.“

4. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Für Sondernutzungen, die nachweislich gemeinnützigen Zwecken dienen und für Sondernutzungen gemäß § 5a Abs. 2 werden keine Gebühren erhoben.“

5. Zu § 5a wird ein Lageplan als Anlage 2 beigefügt.

Artikel 2

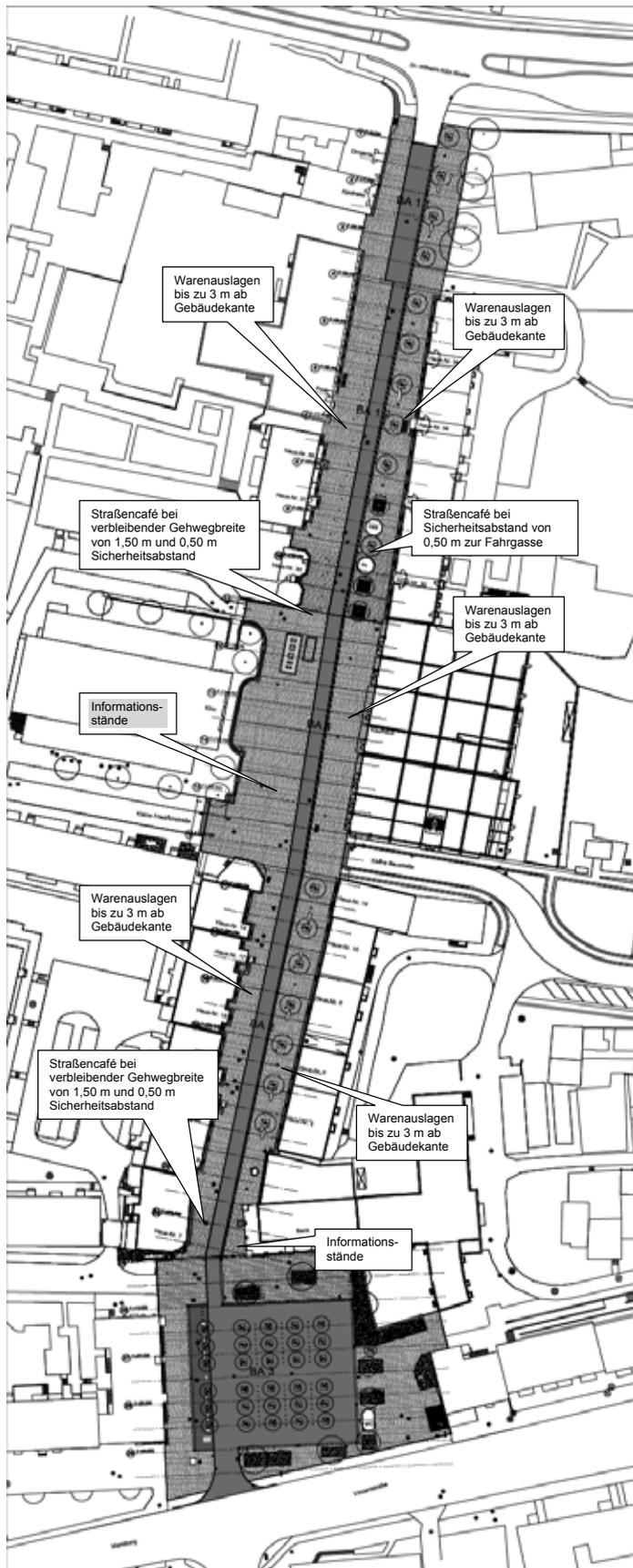
Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der „3. Satzung über die Sondernutzung der Prenzlauer Straßen, Wege und Plätze (Sondernutzungssatzung)“ in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den 22.09.2008

gez. Hans-Peter Moser
Bürgermeister



Anlage 2 zur 3. Sitzung über die Sondernutzung der Prenzlauer Straßen, Wege und Plätze (Sondernutzungssatzung)

Satzungsbeschluss über die Klarstellungssatzung für Teilbereiche „An der Schnelle“ und „Neustadt“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat am 18.09.2008 in öffentlicher Sitzung die Satzung zur Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile - Klarstellungssatzung für Teilbereiche „An der Schnelle“ und „Neustadt“ - gemäß § 34 Absatz 4 Nr. 1 Baugesetzbuch beschlossen.

Satzung der Stadt Prenzlau zur Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 Absatz 4 Nr. 1 Baugesetzbuch

- Klarstellungssatzung für Teilbereiche „An der Schnelle“ und „Neustadt“ -

vom 22.09.2008

Gemäß § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I, S. 74, 86) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316) hat die Stadtverordnetenversammlung am 18.09.2008 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst das in den Anlagen 2-4 abgegrenzte Gebiet für die Teilbereiche „An der Schnelle“ und „Neustadt“. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

§ 2 Klarstellung

Die im Geltungsbereich der Satzung befindlichen Flurstücke bzw. Flurstücksteile liegen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile „An der Schnelle“ und „Neustadt“. Die Zulässigkeit von Vorhaben i. S. d. § 29 BauGB innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile richten sich nach § 34 Baugesetzbuch.

§ 3 Rechtswirksamkeit

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau, amtlicher Teil, in Kraft.

Die Satzung wurde am 22.09.2008 ausgefertigt.

Die Klarstellungssatzung für Teilbereiche „An der Schnelle“ und „Neustadt“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht im Rathaus Prenzlau, Am Steintor 4, Haus II, Amt für Stadt- und Ortsteilentwicklung, SG Stadtplanung, Zimmer 005 während der Dienststunden vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Stadt Prenzlau erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Hinweise:

Die Klarstellungssatzung besitzt lediglich deklaratorischen Charakter, da mit ihr keine neuen Baurechte geschaffen werden. Ein Aufstellungsverfahren oder eine Genehmigung der Satzung durch die höhere Verwaltungsbehörde sind nicht erforderlich.

Die Klarstellungssatzung begründet keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und unterliegt nicht der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung sowie Umweltprüfung.

Die Plankarten (Anlage 2 – 4) sind verkleinert dargestellt. (siehe Seite 8-10)

Prenzlau, 22.09.2008

gez. Moser
Bürgermeister

- Siegel -



Legende

— | Abgrenzung Innenbereich (§ 34 BauGB)/
Außenbereich (§ 35 BauGB)

Klarstellungssatzung

Teilbereich "An der Schnelle" und Teilbereich "Neustadt"

Übersichtsplan

Anlage 2 zur DS 124/2008



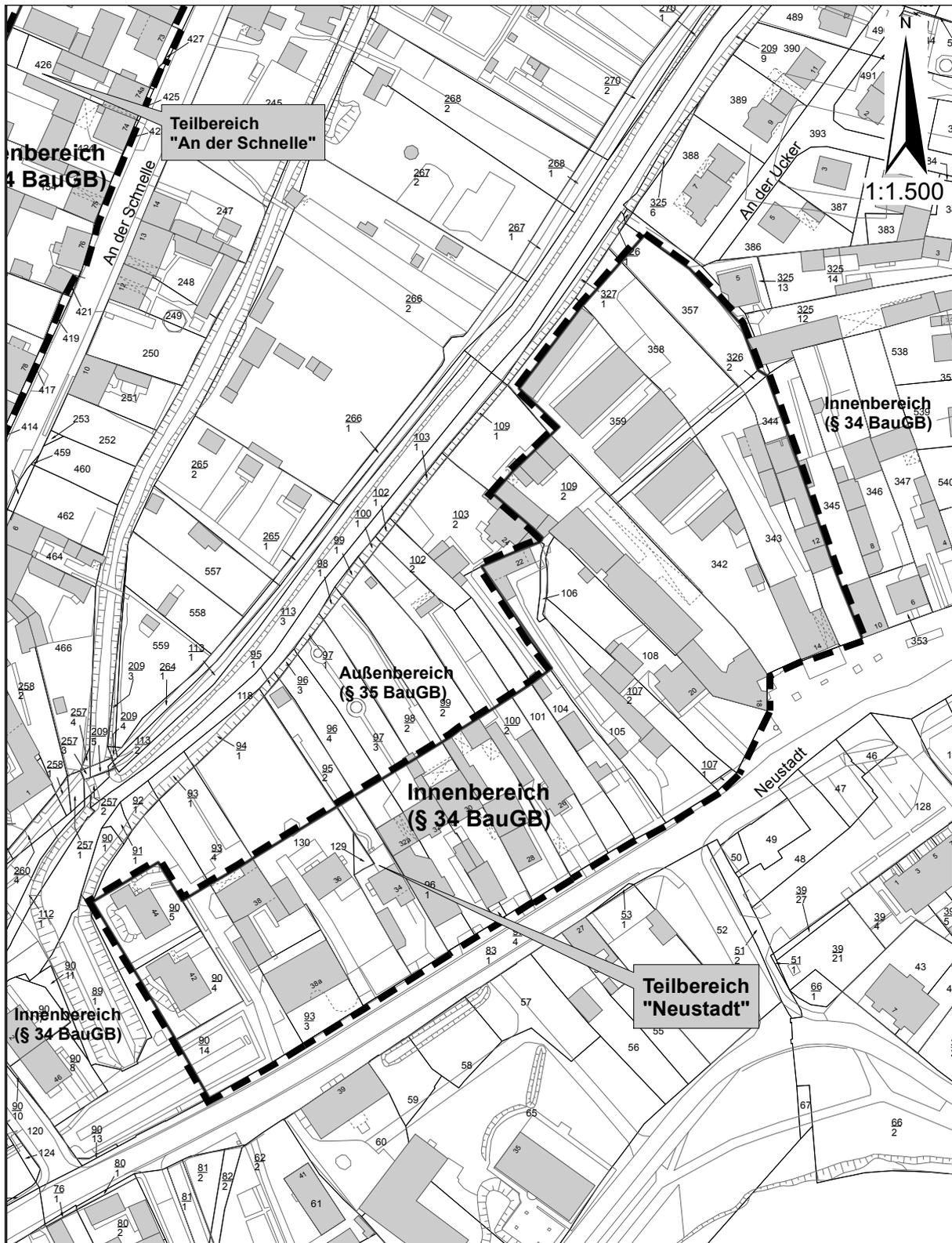
Legende

—|— Abgrenzung Innenbereich (§ 34 BauGB)/
Außenbereich (§ 35 BauGB)

**Klarstellungssatzung
Teilbereich "An der Schnelle" und Teilbereich "Neustadt"**

Teilbereich "An der Schnelle"

Anlage 3 zur DS 124/2008



Legende

— Abgrenzung Innenbereich (§ 34 BauGB)/
Außenbereich (§ 35 BauGB)

Klarstellungssatzung

Teilbereich "An der Schnelle" und Teilbereich "Neustadt"

Teilbereich "Neustadt"

Anlage 4 zur DS 124/2008

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Stadtgebiet Prenzlau

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat am 21.02.2008 die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau, Stadtgebiet Prenzlau festgestellt und die Begründung gebilligt.

Der Änderungsbereich ist im beiliegenden Kartenausschnitt dargestellt. Die genauen Grenzen sind den im Rathaus einzusehenden Plänen zu entnehmen.

Die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau, Stadtgebiet Prenzlau wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB am 24.07.2008 mit dem Az 631-05/2008 durch die höhere Verwaltungsbehörde genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau, Stadtgebiet Prenzlau wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Gemäß §§ 6 Abs. 5 BauGB wird die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung, Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung für jedermann im Rathaus Prenzlau, Am Steintor 4, Haus II, Amt für Stadt- und Ortsteilentwicklung, SG Stadtplanung, Zimmer 005 oder 007 während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten, über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften der in § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tag der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Prenzlau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Prenzlau, 22.09.2008

gez. Moser
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Prenzlau, Stadtgebiet Prenzlau wird hiermit gemäß § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 15.01.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.03.2007, öffentlich bekannt gemacht. Diese liegen dauerhaft zu jedermanns Einsicht im Rathaus Prenzlau, Am Steintor 4, Haus II, Amt für Stadt- und Ortsteilentwicklung, SG Stadtplanung, Zimmer 005 und 007 während der Dienststunden aus.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Stadt Prenzlau erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung nebst Begründung gemäß § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau in der zur Zeit gültigen Fassung in der Zeit vom

20.10. – 03.11.2008

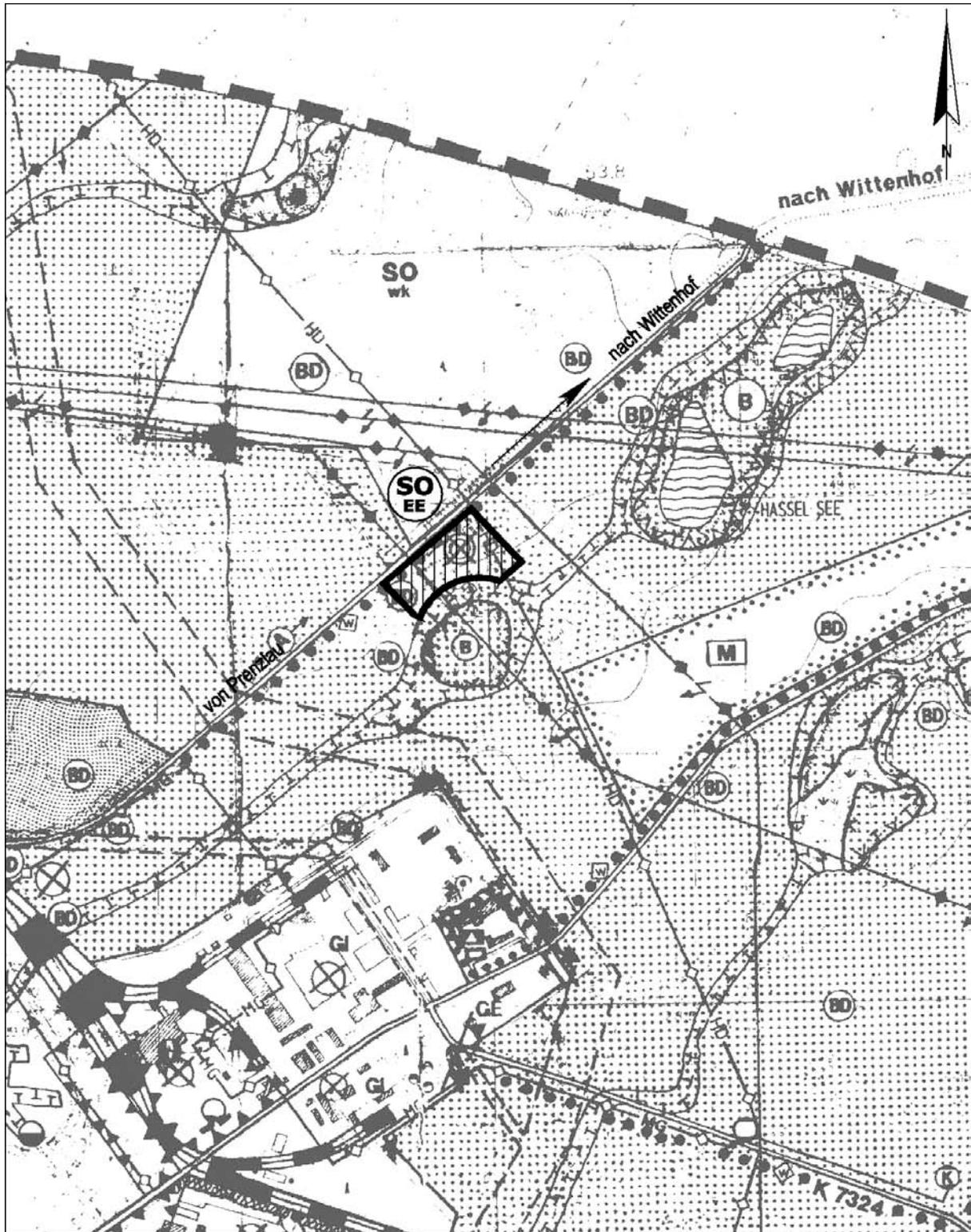
statt.

Ort: Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, Haus II,
Amt für Stadt- und Ortsteilentwicklung,
SG Stadtplanung

Zeit: montags, mittwochs, donnerstags von
07.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags von 07.00 bis 12.00 Uhr

Prenzlau, 22.09.2008

gez. Moser
Bürgermeister



Ausschnitt aus dem Plan: 1. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Stadtgebiet Prenzlau
Ehemalige Abdeckerei Straße nach Wittenhof
Ausschnitt aus dem Feststellungsexemplar - Stand: Januar 2008

Maßstab 1:10.000

**Öffentliche Bekanntmachung
der Beteiligung der Öffentlichkeit am einfachen
Bebauungsplan Z I „Neustädter Damm / Neustadt“
mit Festsetzungen nach § 9 (2a) Baugesetzbuch
(BauGB) gemäß § 13 BauGB und § 3 (2) BauGB**

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau am 18.09.2008 wurde der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 (2) BauGB zur oben genannten Bebauungsplanung gefasst. Der Bebauungsplan Z I „Neustädter Damm / Neustadt“ mit Festsetzungen nach § 9 (2a) Baugesetzbuch (BauGB) wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geführt. Von den frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wird unter Anwendung des § 13 (2) Nr. 1 BauGB abgesehen.

Die in § 13 (1) Nrn.1 und 2 BauGB genannten umweltbezogenen Voraussetzungen sind erfüllt, da die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen. Ein Umweltbericht ist daher nicht erforderlich. Die Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4 (2) und 4a (2) BauGB erfolgen durch öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats.

Weiterhin heißt es in der Begründung: „In Umsetzung der Prioritätenliste für einfache Bebauungspläne nach § 9 (2a) BauGB (DS 93/2008) für im Zusammenhang bebauten Gebiete nach § 34 BauGB mit der Grundlage des Zentrenkonzeptes als kommunales Entwicklungskonzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB (DS 152/2007) wird der o. g. Bebauungsplan aufgestellt. In Anwendung der „Prenzlauer Liste“ werden zum Schutz und zur Entwicklung des zentralen Versorgungsbereichs Prenzlau, auch im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und der Innenentwicklung der Gemeinde, in dem Bebauungsplan festgesetzt, dass nur bestimmte Arten der nach § 34 Abs. 1 und 2 zulässigen baulichen Nutzungen zulässig oder nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können...“

Die betroffenen Grundstücke der Gemarkung Prenzlau liegen ganz oder z. T. im Geltungsbereich und sind im nebenstehenden Kartenausschnitt (siehe S. 15) dargestellt:

Der Entwurf der Bebauungsplanung mit Begründung ist hierzu in der Zeit vom

20.10.2008 bis 21.11.2008 (einschließlich)

im Amt für Bauen, Stadt- und Ortsteilentwicklung der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau, Haus II im Flurbereich während der Dienststunden von

Montag bis Freitag 8.00 bis 12.30 Uhr

Montag, Mittwoch und Donnerstag 13.30 bis 16.00 Uhr

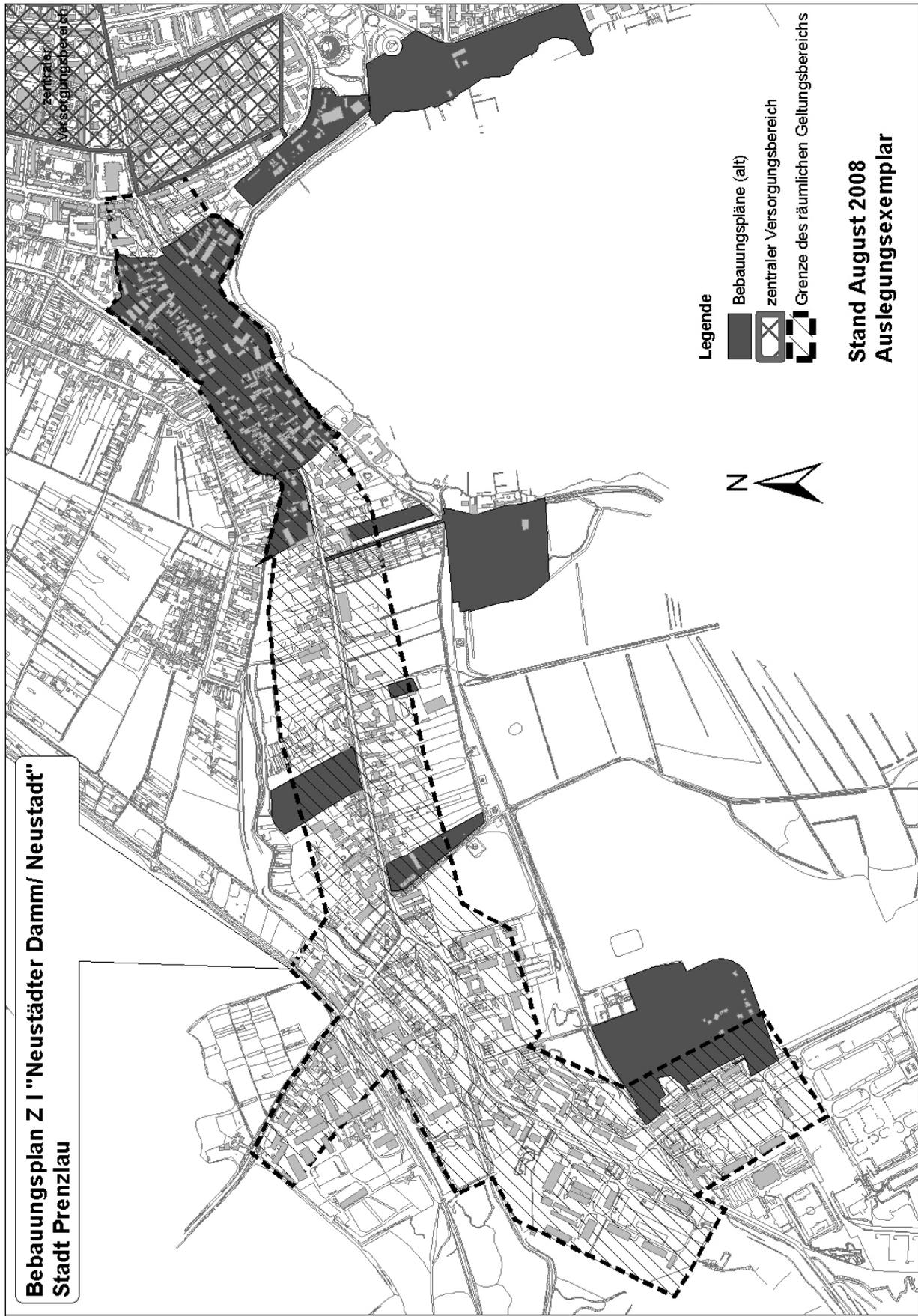
Dienstag 13.30 bis 17.00 Uhr

und darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung zur Einsichtnahme, Erläuterung und Erörterung öffentlich ausgelegt.

Der Öffentlichkeit wird während dieser Zeit die Möglichkeit gegeben, sich über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Stellungnahmen können während der genannten Frist schriftlich oder zur Niederschrift in den Zimmern 005 oder 007 abgegeben werden. Außerdem ist es möglich, schriftliche Stellungnahmen im o. g. Auslegungszeitraum bei der Stadt Prenzlau einzureichen. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einbezogen. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Prenzlau deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Prenzlau, 22.09.2008

gez. Moser
Bürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung
der Feststellung der 1. Änderung des Teilflächen-
nutzungsplans der Stadt Prenzlau, OT Dauer und
des Satzungsbeschlusses zum Vorhabenbezogenen
Bebauungsplan W II „Windfeld Dauer“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat am 24.04.2008 die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau, OT Dauer festgestellt und die Begründung gebilligt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan W II „Windfeld Dauer“ mit Planzeichnung und Festsetzungen wurde gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen, Begründung und Umweltbericht wurden gebilligt.

Der Geltungsbereich der im Parallelverfahren geführten Bauleitpläne ist im beiliegenden Kartenausschnitt dargestellt. Die genauen Grenzen sind den im Rathaus einzusehenden Plänen zu entnehmen.

Die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau, OT Dauer wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB am 25.06.2008 mit dem Az 631-06/2008 durch die höhere Verwaltungsbehörde genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau, OT Dauer und der Satzungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan W II „Windfeld Dauer“ werden hiermit gemäß §§ 6 Abs. 5, 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und der Bebauungsplan tritt in Kraft.

Gemäß §§ 6 Abs. 5, 10 Abs. 3 BauGB werden der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB und die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung, Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung für jedermann im Rathaus Prenzlau, Am Steintor 4, Haus II, Amt für Stadt- und Ortsteilentwicklung, SG Stadtplanung, Zimmer 005 oder 007 während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten, über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften der in § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächen-

nutzungsplanes sowie der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tag der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Prenzlau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Prenzlau, 22.09.2008

gez. Moser
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Prenzlau, Ortsteil Dauer sowie die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan W II „Windfeld Dauer“ werden hiermit gemäß § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 15.01.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.03.2007, öffentlich bekannt gemacht. Diese liegen dauerhaft zu jedermanns Einsicht im Rathaus Prenzlau, Am Steintor 4, Haus II, Amt für Stadt- und Ortsteilentwicklung, SG Stadtplanung, Zimmer 005 und 007 während der Dienststunden aus.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Stadt Prenzlau erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnungen nebst Begründungen gemäß § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau in der zur Zeit gültigen Fassung in der Zeit vom

20.10. – 03.11.2008

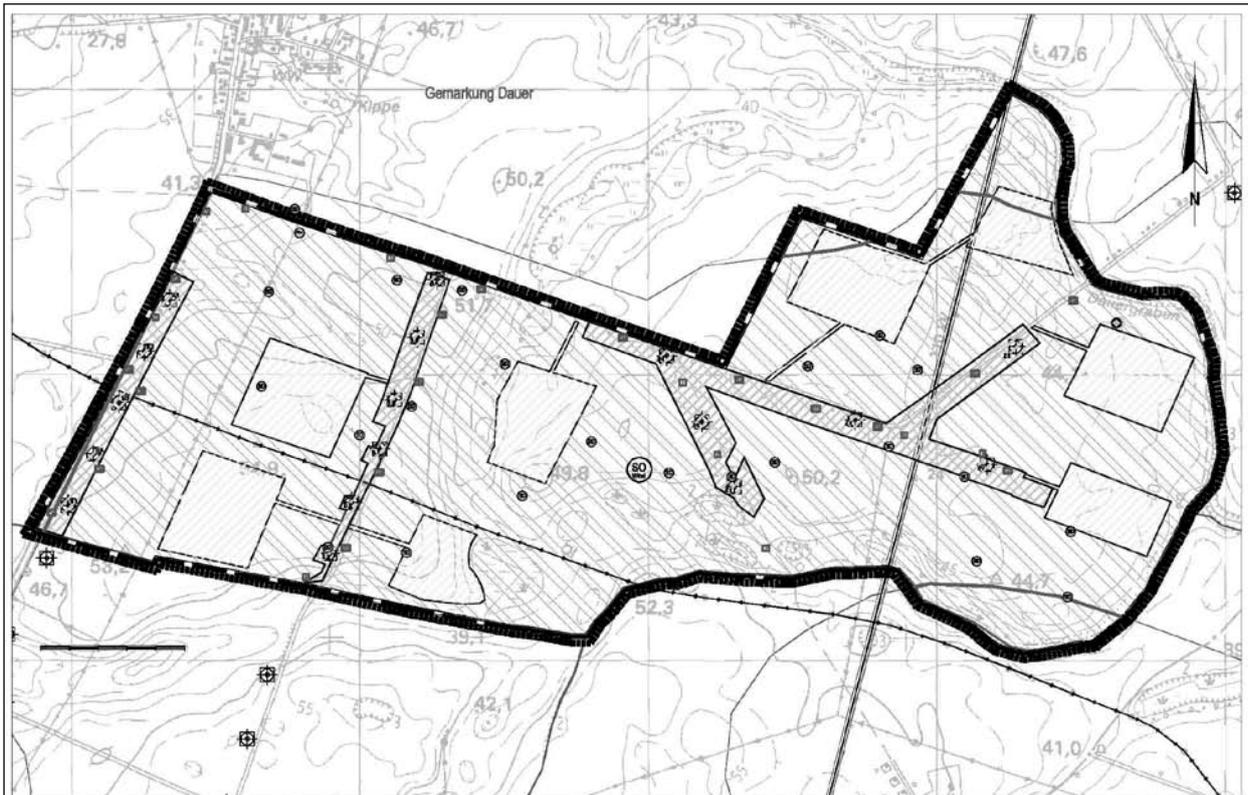
statt.

Ort: Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, Haus II,
Amt für Stadt- und Ortsteilentwicklung,
SG Stadtplanung

Zeit: montags, mittwochs, donnerstags von
07.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags von 07.00 bis 12.00 Uhr

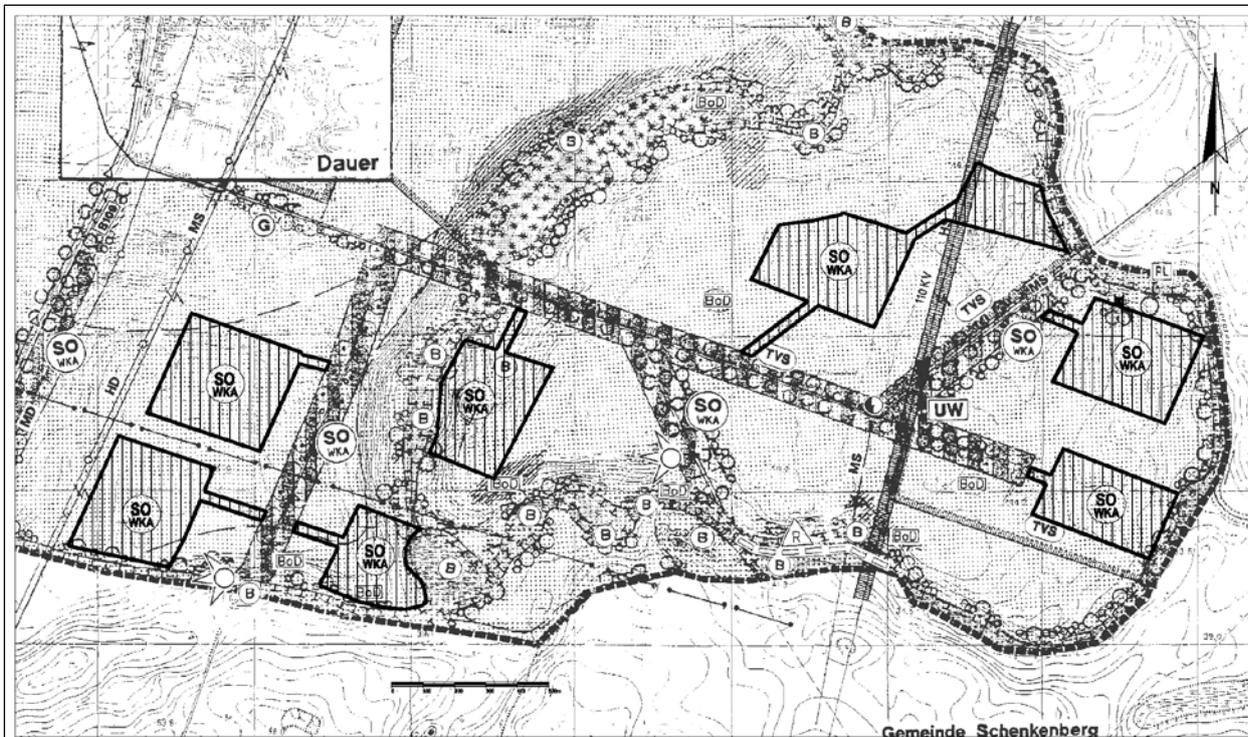
Prenzlau, 22.09.2008

gez. Moser
Bürgermeister



Ausschnitt aus der Planzeichnung:

Vorhabenbezogener Bebauungsplans W II "Windfeld Dauer" der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer
Satzungsexemplar - Stand: Februar 2008
ohne Maßstab



Ausschnitt aus dem Plan:

1. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer
Ausschnitt aus dem Feststellungsexemplar - Stand: Februar 2008

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow

Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow, Telefon: (033203) 36 - 600

Aktenzeichen: 09.53 - 924

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Prenzlau im Bereich der Stadt Prenzlau**

Die Firma Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20 in 17291 Prenzlau, hat mit Datum vom 30. Mai 2008, hier eingegangen am 09. Juni 2008, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Gas - Hochdruckleitung (Prenzlau Flur 1 und 2) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Prenzlau in der Stadt Prenzlau gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 - 924 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2418), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 4. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08:00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der be-

stehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, 14. Juli 2008

Im Auftrag

(Grunenberg)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow

Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow, Telefon: (033203) 36 - 600

Aktenzeichen: 09.53 - 943

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Prenzlau im Bereich der Stadt Prenzlau**

Die Firma Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20 in 17291 Prenzlau, hat mit Datum vom 23. Juli 2008, hier eingegangen am 28. Juli 2008, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Gas - Niederdruckleitung (Prenzlau Flur 1, 2 , 7, 35, 40, 42, 43 und 45) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Prenzlau in der Stadt Prenzlau gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 - 943 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2418), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 4. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08:00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vor-

handenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, 13. August 2008

Im Auftrag

(Grunenberg)

**Bekanntmachung
Schieß- und Übungswarnung**

Der Standortälteste der Bundeswehr warnt und informiert.

Auf dem Militärischen Sicherheitsbereich, dem Standortübungsplatz der Bundeswehr bei Prenzlau (entlang der B 109 und Abzweig Boitzenburg) finden ganzjährig, auch am Wochenende, militärische Ausbildungsvorhaben statt.

Dabei wird mit Signal-, Übungs- und Manövermunition scharf geschossen.

Des Weiteren befinden sich auf dem Platz noch immer Fundmunition und Blindgänger. Auf dem Platz bewegen sich außerdem Fahrzeuge ohne Licht.

Daher ist das Betreten des Platzes für alle Personen sowie das Berühren, Aufnehmen oder Entfernen von Fundgegenständen strengstens verboten. Ausnahmegenehmigungen sind beim Standortältesten zu beantragen.

Vorsicht! Lebensgefahr!

Die Grenzen des Gefahrenbereiches sind mit Warntafeln gekennzeichnet.

Der Standortälteste
Echterbeck, Oberstleutnant

Ende des amtlichen Teils

Impressum

Amtsblatt für die Stadt
Prenzlau
Amtlicher Teil

Herausgeber:
Stadt Prenzlau
- Der Bürgermeister -

Anschrift:
Stadt Prenzlau
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Verantwortlich:
Herr Müller
(Hauptamtsleiter)

Anschrift:
Stadtverwaltung Prenzlau,
Hauptamt
Am Steintor 4
17291 Prenzlau
Tel. (0 39 84) 75 10 10

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Prenzlau
Hauptamt
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Bezugsbedingungen:
kostenlose Abgabe; Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau, in der Stadtinformation sowie in der Stadtbibliothek aus.

Auf Wunsch erfolgt die Zustellung gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.

Satz und Druck:
Druckerei Nauendorf
16278 Angermünde
Gewerbegebiet „Oderberger
Straße“, Nordring 16

Telefon:
0 33 31 / 30 17 - 0